

[Im Browser anzeigen](#)



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE | NOTAR

Unser Zitat des Monats

Ein Wikinger-Zitat lautet: *Über den Wind können wir nicht bestimmen, aber wir können die Segel richten.* Na dann mal los...*

Aktuelles aus unserer Kanzlei

Wir arbeiten stark an der Positionierung unserer Kanzlei in der digitalen Welt.

Besonders freuen wir uns auf unseren bald fertigen Podcast, *den man überall dort kriegen kann, wo es Podcasts gibt*.

Zudem laden wir Sie zu einem Besuch unserer neuen Internetseite ein. Es lohnt sich...

[Webseite besuchen](#)

Arbeitsrecht

Vergütung und Corona

Endlich kommen die Corona-Urteile des BAG, die viele offene Fragen klären:

Erteilt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, der aus einem SARS-CoV-2-Risikogebiet zurückkehrt, ein **14-tägiges Betretungsverbot** für das Betriebsgelände, obwohl der Arbeitnehmer entsprechend den verordnungsrechtlichen Vorgaben bei der Einreise aufgrund der Vorlage eines aktuellen negativen PCR-Tests und eines ärztlichen Attests über Symptommfreiheit keiner Absonderungspflicht (Quarantäne) unterliegt, schuldet der Arbeitgeber grundsätzlich Vergütung wegen Annahmeverzugs.

Das Betretungsverbot des Betriebs führte nicht zur Leistungsunfähigkeit des Klägers (§ 297 BGB), weil die Ursache der Nichterbringung der Arbeitsleistung von der Beklagten selbst gesetzt wurde. Dass ihr die Annahme der Arbeitsleistung des Klägers aufgrund der konkreten betrieblichen Umstände unzumutbar war, hat sie nicht dargelegt. Die Weisung, dem Betrieb für die Dauer von 14 Tagen ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts fernzubleiben, war außerdem unbillig (§ 106 GewO) und daher unwirksam. Die Beklagte hat dem Kläger nicht die Möglichkeit eröffnet, durch einen weiteren PCR-Test eine Infektion weitgehend auszuschließen. Hierdurch hätte sie den nach § 618 Abs. 1 BGB erforderlichen und angemessenen Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer erreichen und einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf sicherstellen können.

(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10. August 2022 – 5 AZR 154/22)

Pflegerecht

Intensivpflege

Das Sozialgericht Düsseldorf hat im einstweiligen Rechtsschutz mit Beschluss vom 11.08.2022 (Az.: S 11 KR 205722 ER) entschieden, dass die **Kostenabgrenzungsrichtlinie** vom 16.12.2016 nicht anzuwenden ist, sofern Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach dem SGB V und Leistungen der häuslichen Pflege nach dem SGB XI nicht durch dieselbe Pflegekraft erbracht werden.

Die Krankenkasse gewährte in dem zugrunde liegenden Sachverhalt zwei Kindern unter Anwendung der Kostenabgrenzungsrichtlinie vom 16.12.2016 jeweils lediglich eine häusliche Krankenpflege (intensivpflegerische Versorgung) im Umfang von 21 Stunden und 39 Minuten, obwohl der MDK in seinem Gutachten jeweils eine täglich 24-stündige intensivpflegerische Versorgung als lebensnotwendig feststellte. Die Krankenkasse stellte sich auf den Standpunkt, dass eine strenge Trennung zwischen pflegerischen Maßnahmen der Eltern im Sinne des SGB XI und intensivpflegerischer Versorgung im Sinne des SGB V durch eine Pflegefachkraft nicht erfolgen würde. Daher sei die Kostenabgrenzungsrichtlinie anzuwenden.

Das Sozialgericht Düsseldorf entschied hingegen, dass „der Einwand der Antragsgegnerin, dass keine „messerscharfe“ Trennung zwischen den Verrichtungen der Pflegekraft und den Verrichtungen, welche die Eltern im Rahmen ihrer pflegerischen Maßnahmen erbringen, zu treffen sei, [...] nicht dazu führen [kann], dass unterstellt wird, dass insoweit auch Leistungen der häuslichen Krankenpflege beispielsweise durch die Eltern erbracht werden bzw. grundpflegerische Leistungen durch den Pflegedienst.“

Angesichts des Umstands, dass bei den Antragstellern lebensbedrohliche Situationen eintreten können, liegt nach Auffassung des Gerichts auch ein Anordnungsgrund vor. Insoweit ist es richtigerweise auch unzweifelhaft von einer Eilbedürftigkeit ausgegangen. Da die Einkommensnachweise der Eltern zudem belegten, dass die Eltern selbst nicht finanziell in der Lage waren, die Kostendifferenz zwischen der bewilligten Leistung und der tatsächlich erforderlichen 24 Stunden Versorgung selbst abzudecken, stand der Verpflichtung der Krankenkasse die beantragte 24-stündige Intensivversorgung zu gewähren nichts entgegen.

Dieser Beschluss ist insbesondere für Intensivpflegedienste von Interesse. Es belegt, dass die Kostenabgrenzungsrichtlinie vom 16.12.2016 nur bei Leistungen nach dem SGB V und dem SGB XI durch dieselbe Pflegekraft angewendet werden darf. Werden die pflegerischen Maßnahmen nach dem SGB XI hingegen von Angehörigen erbracht, dürfen die Leistungen nicht gekürzt werden, auch wenn eine „messerscharfe“ Trennung der Leistungen nicht erfolgen kann.

Wir beraten Sie gerne auch in ähnlich gelagerten Angelegenheiten und beantworten Ihre Rückfragen zu dem Beschluss auch gerne persönlich.

Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

[Jetzt anfragen](#)



<https://www.ulbrich-kaminski.de/>

--

Impressum:

Ralf Kaminski
Grabenstrasse 12
44787 Bochum
Deutschland

Klicken Sie [hier](#), um Ihre E-Mail-Adresse zu ändern.

Möchten Sie von uns keine E-Mails mehr erhalten? Dann können Sie sich mit nur einem Klick sicher [abmelden](#).

Mit einem Klick auf den folgenden Link erhalten Sie eine aktuelle Selbstauskunft über die über Sie gespeicherten Daten: [Selbstauskunftslink](#)

E-Mail-Marketing by [KlickTipp](#).